



Sitzungsvorlage

103/2025

öffentlich

23.10.2025

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	06.11.2025

Tagesordnungspunkt

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterin

Sachverhalt

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen bestimmt im § 11 Abs. 3 zwei ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW wird bei der Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenen Stimmzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht.